



## 7.7.A

(Stand Mai 2002)

### **Persönliche Anforderungen G26- Grundsatz**

Bearbeitung: Ausschuss ARBEITSMEDIZIN, Arbeitsgruppe „Atemschutz“, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Frankfurt

#### **1 Anwendungsbereich**

Dieser Grundsatz gibt Empfehlungen für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Feststellung, ob bei Personen gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten besteht. Hinweise für die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises geben die Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ (ZH 1/600.26).

#### **2 Untersuchungsarten**

##### 2.1 Erstuntersuchung

vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Verwendung von Atemschutzgeräten der Gruppen 1 – 3

##### 2.2 Nachuntersuchungen

während dieser Tätigkeit

##### 2.3 Nachgehende Untersuchungen

entfällt

#### **3 Erstuntersuchung**

##### 3.1 Allgemeine Untersuchung

Es ist sehr wichtig, dass die Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit unter Berücksichtigung der unter 3.3. aufgeführten arbeitsmedizinischen Kriterien für alle belastenden Atemschutzgeräte durchgeführt wird. Die Arbeitsplatzbedingungen, z.B. Klima, die Schwere der Arbeit und die Benutzungsdauer des Atemschutzgerätes, müssen berücksichtigt werden (siehe ZH 1/600.26 Abschnitt 3).

		<b>Gruppe **)</b>		
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Spezielle Untersuchung</b>			
	- Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 2 Jahre	-	+	+
	- Spirometrie (siehe Anhang 1, Leitfaden „Lungenfunktionsprüfung“)	-	+	+
	- Ergometrie unter leistungsphysiologischer Indikation (siehe Anhang 2, Leitfaden „Ergometrie“), für Gruppe 2 in Abhängigkeit von klinischem Befund, Beanspruchung und Alter. Hinweise zur Ergometrie bei hochbelastenden Tätigkeiten (z.B. Feuerwehr): Methodik und Beurteilung: siehe Anhang Ergometrie Bis einschließlich 39. Lebensjahr: Sollwert: (W 170) Männer 3,0 Watt/kg Körpergewicht Frauen 2,5 Watt/kg Körpergewicht Ab 40. Lebensjahr: Sollwert: (W 150) Männer 2,1 Watt/kg Körpergewicht Frauen 1,8 Watt/kg Körpergewicht	-	<b>(+)</b>	+
	- Sehschärfe Ferne für den Einsatz im Rettungswesen	-	+	+
	- Hörtest Luftleitung, Testfrequenz 1 kHz-6kHz, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton)	-	+	+
	- Otoskopie, sofern eine Möglichkeit der Aufnahme von Gasen oder Dämpfen über den Gehörgang besteht.	+	+	+
<b>3.3</b>	<b>Arbeitsmedizinische Kriterien</b>			
<b>3.3.1</b>	<b>gesundheitliche Bedenken</b>			
<b>3.3.1.1</b>	<b>dauernde gesundheitliche Bedenken</b>			
	- bei Jugendlichen unter 18 Jahren für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3. In der Regel bei Personen über 50 Jahre für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3 (siehe jedoch 3.3.2)			

	Gruppe ***)		
	1	2	3
Personen mit:			
- allgemeiner Körperschwäche	+	+	+
- Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen sowie Anfallsleiden jeglicher Ursache	+	+	+
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen	+	+	+
- Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Schwachsinnen, abnormer Verhaltensweise (z.B. Klaustrophobie) erheblichen Grades	+	+	+
- chronischem Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder anderen Suchtformen	+	+	+
- Trommelfellperforation, falls die Gefahr einer Aufnahme von Gasen und Dämpfen über den Gehörgang besteht			
- Zahnvollprothesen, für das Tragen von Atemschutzgeräten mit Mundstückatemanschluss	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen wie Lungenblähung, chronische Bronchitis, Bronchialasthma			
krankhaft verminderter Vitalkapazität und/ oder verminderter 1 Sekunden-Ausatem-Kapazität oder bei Abweichung vom Normbereich anderer entsprechender Messgrößen (siehe Anhang 1, Leitfaden „Lungenfunktionsprüfung“)	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulatorfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen	+	+	+
- großflächigen infektiösen oder allergischen Hautkrankheiten und solchen, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigen (Narben)	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen der Augen, die ihre Funktion beeinträchtigen (z.B. Engwinkelglaukom)	+	+	+
- korrigierter Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge für den Einsatz im Rettungswesen	-	+	+
- Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz auf dem besseren Ohr für den Einsatz im Rettungswesen			

- |   |  |   |   |   |
|---|--|---|---|---|
| - | festgestellter Schwerhörigkeit, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton), sofern die Schwerhörigkeit die Wahrnehmung des Warnsignals verhindern kann | - | + | + |
| - | Übergewicht von mehr als 30 % nach Broca (Körpergröße in cm weniger 100 = kg Sollgewicht)  | - | + | + |
| - | Stoffwechselkrankheiten soweit sie die Belastbarkeit und Störungen der Drüsen mit inneren Sekretion  |   |   |   |
| - | Eingeweidebrüchen  | - | + | + |

### 3.3.1.2 befristete gesundheitliche Bedenken

Personen mit den unter 3.3.1.1 genannten Erkrankungen, soweit eine Wiederherstellung zu erwarten ist

### 3.3.2 keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Personen, bei denen zwar Schäden oder Schwächen der unter 3.3.1.1 bezeichneten Art vorliegen, die Bedenken jedoch durch verkürzte Nachuntersuchungsfristen zurückgestellt werden können, wenn

- die Personen über eine langjährige Berufserfahrung verfügen
- und/oder
- bei Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit nicht mit einer Gefährdung für sie selbst oder Dritte zu rechnen ist oder
  - ihnen eine Tätigkeit mit Atemschutzgerät einer weniger belastenden Gruppe oder eine Überwachungstätigkeit zugewiesen werden kann

### 3.3.3 keine gesundheitlichen Bedenken

alle anderen Personen, soweit keine Beschäftigungsbeschränkungen bestehen (siehe 6.1.3)

## 4 Nachuntersuchungen

### 4.1 Nachuntersuchungsfristen

Während dieser Tätigkeit

#### 4.1.1 Erste Nachuntersuchung und weitere Nachuntersuchungen

- Personen bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Personen über 50 Jahre:  
Gerätegewicht bis 5 kg vor Ablauf von 24 Monaten  
Gerätegewicht über 5 kg vor Ablauf von 12 Monaten

\*\*\*) + bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist ein Ausschlussgrund  
- bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist kein Ausschlussgrund

#### 4.1.2 Vorzeitige Nachuntersuchung

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind zu veranlassen, falls bei einer Untersuchung Befunde erhoben werden, die eine kürzere, vom ermächtigten Arzt dann zu bestimmende Nachuntersuchungsfrist angeraten erscheinen lassen. Der Unternehmer hat bei Geräteträgern, die länger als sechs Wochen oder mehrmals innerhalb eines halben Jahres erkrankt werden, eine Untersuchung beim ermächtigten Arzt zu veranlassen. Der Arzt entscheidet, ob die Art der durchgemachten Erkrankung einen Einsatz unter Atemschutzgeräten wieder zulässt.

Die Vorstellung beim ermächtigten Arzt ist auch zu veranlassen, wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken auftreten oder auf Wunsch eines Arbeitnehmers, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

#### 4.2 Allgemeine Untersuchung

#### 4.3 Spezielle Untersuchung

siehe 3.2

Röntgenaufnahme des Thorax: bis 50 Jahre:

Gerätegruppe 2 und 3: bei jeder 2. Nachuntersuchung (72 Monate)

über 50 Jahre:

Gerätegruppe 2: bei jeder 2. Nachuntersuchung (48 Monate)

Gerätegruppe 3: bei jeder 3. Nachuntersuchung (36 Monate)

Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 2 Jahre

#### 4.4 Arbeitsmedizinische Kriterien

siehe 3.3

### 5 **Nachgehende Untersuchungen**

entfällt

### 6 **Ergänzende Hinweise**

#### 6.1 Rechtsgrundlagen

##### 6.1.1 Rechtsgrundlagen für spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

§§ 2, 3 Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100), Anlage 1

##### 6.1.2 Berufskrankheit

entfällt

### 6.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen

§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) i.d.F. vom 24.02.97 (BGBl. I S. 311)

§§ 4, 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG) i.d.F. vom 17.01.1997 (BGBl. I S. 21)

§§ 3 –5 Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) vom 15.04.1997 (BGBl. I S. 782)

### 6.2 Literatur

Auswahlkriterien für spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge „Atemschutzgeräte“ (ZH 1/600.26), Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (ZH 1/701), Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Verzeichnis geprüfter Atemschutzgeräten (ZH 1/606), zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Forschungsbericht Atemschutz, Teil 1: Belastbarkeitsvoraussetzungen für Träger von Atemschutzgeräten – Zur arbeitsmedizinischen Risikobeurteilung bei Trägern von Pressluftgeräten 1980

Forschungsbericht Atemschutz, Teil 2: Belastbarkeitsvoraussetzungen für Träger von Atemschutzgeräten – Kardio-zirkulatorische und pulmonale Beanspruchungen durch Filtergeräte – Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 1983